

Satzung des Vereins "XBRL Deutschland e.V."

- im folgenden Verein genannt -

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

„XBRL Deutschland e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er wurde am 6. Oktober 2001 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer VR 9016 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der nationalen und internationalen Verbreitung von XBRL ("eXtensible Business Reporting Language") im Interesse der Vereinheitlichung von Reportingstandards für Finanz- und Unternehmensinformationen. XBRL ist eine technische Spezifikation, die die Veröffentlichung und anschließende Verarbeitung von Finanz- und Unternehmensinformationen erleichtert.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein darf die Erlöse aus der Verwertung seiner Arbeit nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Der Verein kann zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke und zu deren Förderung wirtschaftliche Geschäftsbetriebe begründen. Er darf auch Mitgliedschaften eingehen und Beteiligungen erwerben.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können sowohl Wirtschaftsunternehmen jeder Rechtsform als auch andere Unternehmen, Organisationen oder Personen (natürliche oder juristische) sein.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, diese Aufgabe durch seine Geschäftsordnung anderweitig zuzuweisen. Bei Ablehnung des Antrags besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich mit zweimonatiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - wenn ein Mitglied des Vereines durch sein Auftreten in der Öffentlichkeit den Interessen der Mehrheit der Vereinsmitglieder oder den Interessen des Vereines Schaden zufügt;
 - nach erfolgloser, schriftlicher Mahnung von einem Mitgliedsbeitrag.Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit. Er ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Vor der Beschlussfassung gemäß § 3 (4) ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (7) Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Einlegung der Berufung erfolgt schriftlich innerhalb der Frist beim Vorstand. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (8) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg unter Beachtung der Grundsätze der eingeschränkten Überprüfbarkeit des Ausschlusses und der Wahrung der Vereinsautonomie gemäß Art. 9 Abs. 1 GG offen.
- (9) Durch die Beendigung oder das Ruhen der Mitgliedschaft wird die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Ausgaben des Vereins einschließlich der Kosten der Geschäftsführung werden von den Mitgliedern durch Beiträge gedeckt.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand für das folgende Geschäftsjahr durch eine Beitragsordnung festgesetzt, welche allen Mitgliedern drei Monate vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres bekannt zu geben ist. Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Geschäftsjahresbeginn fällig. Bei Neumitgliedern ist der erste Jahresbeitrag bei Aufnahme in den Verein fällig. Im Falle der Aufnahme während des Geschäftsjahres kann auf Antrag der Jahresbeitrag durch

den Vorstand entsprechend dem bereits verstrichenen Teil des Geschäftsjahres reduziert werden.

- (3) Die Jahresbeiträge werden in der Beitragsordnung festgelegt. Sie sind grundsätzlich abhängig von der Größenklasse (letzter Geschäftsjahresumsatz oder eine vergleichbare Größe) des jeweiligen Mitglieds. Für Mitglieder, die XBRL ausschließlich für die eigene Berichterstattung anwenden, wird der Beitrag unabhängig vom Jahresumsatz oder einer vergleichbaren Größe festgesetzt.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Fördermitglieder

- (1) Der Vorstand kann im Einzelfall Fördermitglieder auf deren schriftlichen Antrag hin wegen deren besonderer Bedeutung für den Verein zulassen. Fördermitglieder können insbesondere Verbände, Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.
- (2) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Fördermitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag in Höhe von Euro 1.000.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Für die Beendigung und den Ausschluss gelten die Vorschriften des § 3 (3) bis (8) entsprechend.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) der Strategiebeirat
- (3) die Mitgliederversammlung
- (4) der besondere Vertreter (§ 10 Satz 2), wenn ein solcher bestellt ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Vorstandsmitgliedern.

- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt.
- (3) Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abwählen. Ein solcher ist insbesondere gegeben bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, einer schweren Schädigung des Ansehens des Vereins, grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
- (4) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit. Außerhalb von Versammlungen – auch Online-Meetings, zum Beispiel Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen, sind Versammlungen in diesem Sinne – kann, soweit gesetzlich nicht anders zwingend vorgeschrieben, durch schriftliche, telegraphische, telekopiemäßige, per E-Mail oder fernmündliche Abstimmung entschieden werden, wenn sich jedes Vorstandsmitglied an der Beschlussfassung beteiligt und kein Vorstandsmitglied der Art der Beschlussfassung widerspricht.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte einen Vorstandsausschuss zu bilden.
- (6) Der Verein stellt den Vorstand im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und sofern und soweit er für den Verein tätig wird von Ansprüchen Dritter frei. Dem Verein gegenüber haftet der Vorstand nur für Schäden, die er durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln verursacht hat.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Vertretung des Vereins;
 - b) die Führung der Geschäfte; hierzu ist der Vorstand ermächtigt einen Geschäftsführer zu berufen;
 - c) die Führung der Bücher und Erstellung des Jahresberichts;

- d) die Vorlage eines Geschäftsplans für die Mitgliederversammlung;
 - e) die Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung für das folgende Geschäftsjahr.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 9 Strategiebeirat

- (1) Der Beirat besteht aus 3 Mitgliedern des Vorstands zuzüglich maximal 12 Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder des Strategiebeirates werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Abberufung der einzelnen Mitglieder ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes bestimmt sich nach § 7 (3) Satz 7.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter 1 Mitglied des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Außerhalb von Versammlungen – auch Online-Meetings, zum Beispiel Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen, sind Versammlungen in diesem Sinne – kann, soweit gesetzlich nicht anders zwingend vorgeschrieben, durch schriftliche, telegraphische, telekopiemäßige, per E-Mail auch mündlich, gegebenenfalls fernmündliche Abstimmung entschieden werden, wenn sich jedes Beiratsmitglied an der Beschlussfassung beteiligt und kein Beiratsmitglied der Art der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Der Strategiebeirat bestimmt die Geschäftsordnung des Vereins, soweit diese nicht Bestandteil der Satzung ist. Die Geschäftsordnung hat allgemeine Anweisungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen für die einheitliche und zweckmäßige Führung der Vereinsgeschäfte und die Abwicklung der Vereinstätigkeit innerhalb der einzelnen Vereinsorgane zu treffen. Insbesondere regelt sie die Details der Sitzungen und die Art und Weise der Beschlussfassung.
- (4) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Strategiebeirat eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- (5) Zur Erarbeitung von Konzepten, Richtlinien sowie besonderer Fragestellungen kann der Strategiebeirat Arbeitsgruppen bilden, denen auch Dritte angehören können. Jede Arbeitsgruppe wird von jeweils einem Repräsentanten des Strategiebeirates geleitet. Insbesondere sind folgende feste Arbeitsgruppen vorgesehen:
- a) Tax (Taxonomy, Domain, Specification)

- b) Tools
- c) Com (Liaison, Marketing, Communication, Education)

§ 10 Geschäftsführer

- (1) Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand ist befugt, mit Wirkung für den Verein die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung, insbesondere die Einzelaufgaben und die Vertretungsbefugnis festzulegen. Er überwacht die Geschäftsführer und entscheidet bei wesentlichen Geschäftsführungsmaßnahmen. Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs sind die Geschäftsführer besondere Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB.
- (2) Die Stellung als besonderer Vertreter endet mit dem Widerruf der Bestellung durch den Vorstand oder durch Niederlegung der Stellung durch den besonderen Vertreter. Ein Widerruf kann nach Anhörung des besonderen Vertreters/Geschäftsführers durch den Vorstand erfolgen ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes. Die Kündigung eines bestehenden Anstellungsvertrages berechtigt in jedem Fall zum Widerruf.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Vereinsmitglieder sind mindestens einmal pro Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung – auch Online-Meetings, zum Beispiel Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen, sind Versammlungen in diesem Sinne – einzuberufen; darüber hinaus kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Eine solche muss einberufen werden, wenn dies von der Hälfte der Vorstandsmitglieder, der 1/10 der Mitgliedschaft unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Wahrung einer Einberufungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen schriftlich mit kurzer Begründung bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eingegangen sein. Wenn eine Vorbereitung der übrigen Mitglieder durch eine vorgeschlagene Ergänzung der Tagesordnung in Anbetracht der verbleibenden Zeit bis zur Mitgliederversammlung unzumutbar wird oder im Fall vorgeschlagener wesentlicher Satzungsänderungen kann der Vorstand die Aufnahme dieser Anträge ablehnen, was dem betreffenden Mitglied unverzüglich schriftlich und begründet mitzuteilen ist. Das Recht der Mitglieder zur Ein-

berufung einer weiteren Mitgliederversammlung nach der Regelung des Abs. 1 bleibt von der Ablehnung durch den Vorstand unberührt. Im Fall des Abs. 2 Satz 2 finden die Sätze 1 bis 3 keine Anwendung.

- (4) Soweit Anträge zur Tagesordnung gemäß Abs. 3 Satz 1 beim Vorstand eingehen, hat dieser bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung den Mitgliedern die endgültige Tagesordnung in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Eine Übermittlung der endgültigen Fassung der Tagesordnung per E-Mail-Nachricht genügt in diesem Fall.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
 - a) Wahl des Vorstandes;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Genehmigung des Geschäftsplans;
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Wahl der Mitglieder des Strategiebeirats;
 - f) Wahl des Kassenprüfers.

§ 12

Vorsitz und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen, sofern eine schriftliche Vollmacht (Telefax oder E-Mail reichen aus) vorliegt.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden oder vertretenen Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse – soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt – mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine

Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.

- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und an alle Mitglieder zu versenden ist.

§ 13 Arten der Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann auch auf schriftlichem, telegraphischem, telekopiemäßigen Wege oder per E-Mail erfolgen. Die Pflicht zur Abhaltung einer Mitgliederversammlung wird hiervon nicht berührt.
- (2) Ein Vorschlag gilt als im Wege der ordentlichen Beschlussfassung gemäß Absatz 1 angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte oder im Falle satzungsändernder Beschlüsse drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von vier Wochen nach Versand der Abstimmungsunterlagen zugestimmt haben. Andernfalls gilt er als abgelehnt.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 15 Sonstiges

Diese Satzung ersetzt die bisherigen, zuletzt am 26. Mai 2010 geänderten Fassungen.

Düsseldorf, den 6. Oktober 2020